

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Universität Erfurt

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Erfurt hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2024 auf der Grundlage von § 20 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 6. März 2019 (Thüringer StAnz Nr. 13/2019 S. 609) geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. September 2021 (ThürStAnz Nr. 39/2021 S. 1567) und Artikel 1 der Satzung vom 29. August 2023 (ThürStAnz Nr. 39/2023 S. 1296) die folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung
- § 2 Konstituierung
- § 3 Mitglieder des Fakultätsrats
- § 4 Vorsitz
- § 5 Sitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Durchführung der Sitzungen
- § 8 Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens
- § 9 Durchführung einer virtuellen Sitzung
- § 10 Abstimmungsregeln
- § 11 Protokoll der Sitzungen
- § 12 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sowohl für den Ständigen, den Erweiterten als auch den Großen Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät gemäß § 40 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i. V. m. § 13 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE).

(2) Die Geschäftsordnung ist die Grundlage des Handelns der/des Vorsitzenden des Fakultätsrats sowie der Mitglieder des Ständigen, des Erweiterten sowie des Großen Fakultätsrats in Vorbereitung und während des Verlaufs der Fakultätsratssitzungen.

§ 2

Konstituierung

(1) Die Dekanin/Der Dekan beruft die konstituierende Sitzung des neugewählten Fakultätsrats ein.

(2) Die Amtszeit der Fakultätsratsvertreter:innen aus den Gruppen der Hochschullehrer:innen, der akademischen Mitarbeiter:innen und der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung beträgt drei Jahre; die der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahlen zum Fakultätsrat finden in der Regel während der Vorlesungszeit im Sommersemester statt.

(3) In Abhängigkeit von seinen in § 40 ThürHG und § 13 GO UE geregelten Kompetenzen tagt der Fakultätsrat als Ständiger Fakultätsrat, als Erweiterter Fakultätsrat oder als Großer Fakultätsrat:

- Dem Ständigen Fakultätsrat obliegen alle Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Lehre (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre) und die Forschung sowie die Berufung von Hochschullehrer:innen betreffen;
- dem Erweiterten Fakultätsrat obliegen alle Angelegenheiten, die die Lehre (mit Ausnahme der Bewertung der Lehre) und die Forschung unmittelbar betreffen;
- dem Großen Fakultätsrat obliegen Beschlussfassungen über die Bildung von Berufungskommissionen und die Vorschlagslisten für Berufungen von Hochschullehrer:innen.

§ 3

Mitglieder des Fakultätsrats

(1) Dem Ständigen Fakultätsrat gehören folgende acht stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen,
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen und
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung.

(2) Dem Erweiterten Fakultätsrat gehören neben den acht Mitgliedern des Ständigen Fakultätsrats weitere fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen an. Insgesamt ergibt dies dreizehn stimmberechtigte Mitglieder:

- sieben Vertreter:innen aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen,
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden,
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen und
- zwei Vertreter:innen aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung.

Die weiteren fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen, die im Erweiterten Fakultätsrat stimmberechtigt sind, besitzen im Ständigen Fakultätsrat Antrags- und Rederecht.

(3) Dem Großen Fakultätsrat gehören neben den dreizehn Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrats als stimmberechtigte Mitglieder zudem alle Mitglieder der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen an.

(4) Folgende Beauftragte und Vertreter:innen sind darüber hinaus berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

- die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät,
- die/der Diversitätsbeauftragte der Universität sowie
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Promovierendenvertretung.

§ 4

Vorsitz

(1) Die Dekanin/Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. Sie/Er wird vom Erweiterten Fakultätsrat gewählt und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit der Dekanin/des Dekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Soweit die Dekanin/der Dekan es nicht anders entscheidet, wird sie/er bezüglich der Führung des Vorsitzes zuerst von der Studiendekanin/dem Studiendekan und dann ggf. von einer anderen Prodekanin/einem anderen Prodekan vertreten, ansonsten von der dienstältesten Professorin/dem dienstältesten Professor des Ständigen Fakultätsrats der Fakultät.

(3) Die Dekanin/Der Dekan kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen anstelle des Fakultätsrats treffen (Eilentscheid), wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung bzw. Maßnahme rechtzeitig zu treffen; sie/er hat den Fakultätsrat unverzüglich davon zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald der Fakultätsrat die ihm obliegenden Maßnahmen beschlossen hat. Aus dem Eilentscheid entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.

(4) Die Studiendekanin/Der Studiendekan und ggf. eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan werden von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen und von der Präsidentin/dem Präsidenten bestellt. Über diesen Vorschlag muss die Dekanin/der Dekan zuvor ein Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat herstellen.

(5) Die Dekanin/Der Dekan kann vom Erweiterten Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl bedarf zusätzlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter:innen aus der Gruppe der Hochschullehrer:innen. Die Studiendekanin/Der Studiendekan sowie ggf. eine weitere Prodekanin/ein weiterer Prodekan können auf Antrag des Erweiterten Fakultätsrats durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Erweiterten Fakultätsrat abbestellt werden; der Beschluss auf Abbestellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, der Antrag einer einfachen Mehrheit.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Fakultätsrat tagt ordentlich gemäß dem vom Senat beschlossenen Sitzungszyklus, in der Regel dreimal während der Vorlesungszeit. Die Mitglieder werden eine Woche vor der

ordentlichen Sitzung mit den notwendigen Unterlagen geladen.

(2) In Fällen, die die/der Vorsitzende für besonders dringlich hält, kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Ladungsfrist kann dabei bis auf 24 Stunden verkürzt werden und die Ladung mündlich oder fernmündlich erfolgen.

(3) Sitzungen werden innerhalb der Ladungsfrist fakultätsöffentlich mit Ort und Zeit bekannt gemacht.

(4) Die Sitzungen finden in der Regel fakultätsöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; der Antrag darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt. Bei Erörterung von Personalangelegenheiten und bei Entscheidungen in Prüfungssachen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Auf Veranlassung der/des Vorsitzenden können in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren innerhalb einer hierzu von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

(6) Die Sitzungen des Fakultätsrats finden im Regelfall in Präsenz statt. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Erweitertes Fakultätsrates oder auf Vorschlag der/des Vorsitzenden können die Sitzungen oder Teile der Sitzung im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auch als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern sich nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden gesetzten Frist dagegen ausspricht. Ein Widerspruch kann sich gegen die Durchführung als virtuelle Sitzung insgesamt oder auch nur gegen die virtuelle Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte einschließlich einer ggf. damit verbundenen Beschlussfassung richten.

§ 6

Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung zu einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden in enger Absprache mit der Studiendekanin/dem Studiendekan, der Prodekanin für Forschung/dem Prodekan für Forschung und der Fakultätsgeschäftsführerin/dem Fakultätsgeschäftsführer erarbeitet.

(2) Anträge zur Tagesordnung müssen im Dekanat mindestens 10 Werktage vor der Sitzung des Fakultätsrats eingereicht werden. Soll mit dem Antrag ein Beschluss des Fakultätsrates herbeigeführt werden, ist die Beschlussvorlage zusammen mit dem vollständigen Antrag einzureichen.

(3) Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen werden i. d. R. mit der Ladung versendet.

(4) Zu Beginn einer Sitzung können Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung (Aufnahme oder Streichung eines Tagesordnungspunkts) gestellt werden. Über Änderungsanträge wird gesondert und mit der Mehrheit derjenigen Mitglieder abgestimmt, die über den betreffenden Tagesordnungspunkt beschließen (d. h. der Mitglieder des Ständigen, Erweiterten oder Großen Fakultätsrats). Soweit die vorläufige Tagesordnung nicht durch Einzelbeschlüsse geändert wird, gilt sie vom Erweiterten Fakultätsrat als genehmigt.

(5) Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats haben das Recht, jederzeit bei der/dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste Sitzung zu beantragen. Nach dem Versand der vorläufigen Tagesordnung kann ein neuer Tagesordnungspunkt nur noch auf dem Weg der Änderung gemäß Absatz 4 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 7

Durchführung der Sitzungen

(1) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. Sie/Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die/Der Vorsitzende, die Studiendekanin/ der Studiendekan und die Prodekanin/der Prodekan für Forschung berichten dem Fakultätsrat für das Dekanat. Dieser Bericht kann auch als vorab bereitgestellte Unterlage den Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrates zur Verfügung gestellt werden. Nach dem Bericht besteht die Möglichkeit für kurze Rückfragen. Werden mehr Rückfragen angezeigt, kann die/der Vorsitzende die Aussprache über den Bericht auf den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verschieben.

(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Rederecht zur Tagesordnung an die Mitglieder des Fakultätsrats sowie die Teilnahmeberechtigten mit Rederecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/Er kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen und ist selbst berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatterin/dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres/seines Berichts jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Beschluss des Ständigen Fakultätsrats kann die Redezeit begrenzt werden.

(4) Gäste haben kein Rederecht. Die/Der Vorsitzende kann Gästen das Wort erteilen, wenn es ihr/ihm sachdienlich erscheint. Ebenso erhalten Gäste auf Antrag eines Mitglieds des jeweils stimmberechtigten Fakultätsrats das Wort, wenn dem nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(5) Die/Der Vorsitzende schließt die Aussprache, wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Sie/Er kann die Redner:innen-Liste schließen, wenn eine weitere Aussprache keinen neuen Sachstand verspricht. Die Schließung der Redner:innen-Liste ist von ihr/ihm anzukündigen und mit der letzten Möglichkeit zur Aufnahme in diese Liste zu verbinden.

(6) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung sowie Zwischenfragen wird das Wort außer der Reihe an die Rednerin/den Redner erteilt. Sie müssen der/dem Vorsitzenden durch Zeichen angezeigt werden. Zwischenfragen sollen kurz und präzise sein. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende, ob ein Antrag als Geschäftsordnungsantrag gilt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird in geeigneter Form angezeigt und ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich zu behandeln. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- 1) Unterbrechung der Sitzung
- 2) Schluss der Redeliste
- 3) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- 4) Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
- 5) Vertagung
- 6) geheime Abstimmung
- 7) Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten

- 8) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- 9) Absetzung von Tagesordnungspunkten.

(7) Werden mehrere Anträge gestellt, so wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlagen abgestimmt. Liegen verschiedene Anträge zur Beschlussfassung in gleicher Sache vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge einschließt. Bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird von der/dem Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

(8) Die/Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus. Sie/Er ist berechtigt, Anwesende, die die Ordnung stören, zu ermahnen und ggf. des Raumes zu verweisen. Dies gilt auch für den Fall der Durchführung virtueller Sitzungen gemäß § 9.

(9) Wenn eine Sitzung länger als vier Stunden dauert, kann sie nur mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fortgesetzt werden. Kommt dieses Quorum nicht zustande, gilt die Sitzung als vertagt.

§ 8

Durchführung eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens

(1) Im Fall einer nicht geheimen Abstimmung sendet die/der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich oder per E-Mail an die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums mit der Bitte, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder per E-Mail abzugeben. Dies muss unabhängig von der Zuständigkeit des Ständigen oder Erweiterten Fakultätsrates allen Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrates bekanntgemacht werden.

(2) Bei geheimen Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass die Grundsätze der geheimen Stimmabgabe gewährleistet sind.

(3) Am Tag nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 stellt die/der Vorsitzende das Ergebnis der Abstimmung fest. Eine vorzeitige Auszählung der Stimmen vor Ablauf der Abstimmungsfrist kann erfolgen, wenn alle Stimmen abgegeben wurden.

§ 9

Durchführung einer virtuellen Sitzung

(1) Die Durchführung einer Gremiensitzung als virtuelle Sitzung muss unter Verwendung dienstlicher freigegebener Einrichtungen erfolgen.

(2) Dem ggf. geltenden Fakultätsöffentlichkeitsgebot ist durch geeignete Bekanntmachung der jeweiligen Sitzung sowie Ermöglichung der virtuellen Teilnahme der Berechtigten (z. B. in Form eines Live-Streams) Rechnung zu tragen.

(3) Geheime Abstimmungen können während einer virtuellen Sitzung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können. Alternativ sind diese zusätzlich zur Sitzung per schriftlichem oder elektronischem Umlaufverfahren durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren während der Sitzung widerspricht.

(4) Wahlen sind im Rahmen virtueller Sitzungen nur dann zulässig, wenn die Wahl zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Universität insgesamt oder einer ihrer (Selbstverwaltungs-)Einrichtungen zwingend erforderlich ist und die Stimmabgabe während der Sitzung unter Nutzung geeigneter, den rechtlichen Anforderungen entsprechender elektronischer Hilfsmittel vollzogen werden kann.

§ 10

Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich durch Handzeichen gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder muss die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie Wahlen ergehen stets in geheimer Abstimmung.

(2) Bei geheimen Abstimmungen durch Stimmzettel dürfen nur die vom Dekanat eigens dafür ausgegebenen Stimmzettel verwendet werden. Für jede Abstimmung sind gesonderte Stimmzettel auszugeben.

(3) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein Mitglied aus derselben Gruppe möglich, sofern diese wegen des Abstimmungsgegenstands nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Vorgaben ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Eine Stimmrechtsübertragung bei Wahlen ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse werden unter der Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt (relative Mehrheit).

(5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern diese/dieser stimmberechtigt ist.

(6) Wird eine Gruppe nach § 3 Abs. 1-3 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird. Auf Antrag aller Vertreter:innen einer Gruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt; es sei denn, der Fakultätsrat beschließt den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je eine Vertreterin/einen Vertreter aller Gruppen unternommen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 11

Protokoll der Sitzungen

(1) Von jeder Sitzung wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Dekanats ein Protokoll angefertigt, dessen Entwurf jedem Mitglied – spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung – übersendet wird.

(2) Das Protokoll enthält neben den wichtigsten Ergebnissen der Sitzung, Datum, Zeit, (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste sowie die gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut. Stimmergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Über Entscheidungen im Umlaufverfahren gemäß § 8 der Geschäftsordnung ist ebenso ein Protokoll im Sinne der vorstehenden Sätze anzufertigen. Anstatt eines Ortes wird im Protokoll der Modus des Umlaufverfahrens vermerkt.

(3) Das Protokoll wird in der Regel in der nächsten Sitzung dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In Ausnahmefällen kann dieser Beschluss auch im elektronischen Umlaufverfahren gemäß § 8 erfolgen.

(4) Die Dekanin/Der Dekan informiert die Mitglieder der Fakultät in geeigneter Weise über Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrates (z.B. durch die Erstellung und den Versand eines Newsletters), soweit diese zur Veröffentlichung freigegeben sind. Die Information der Studierenden erfolgt durch die gewählten Studierendenvertreter:innen im Fakultätsrat nach Maßgabe der vorstehenden Sätze.

§ 12

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Erweiterte Fakultätsrat nach Anhörung der/des Vorsitzenden im Rahmen eines selbständigen Tagesordnungspunkts.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Annahme durch den Fakultätsrat in Kraft.